

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 17.10.22

und Antwort des Senats

Betr.: Einkauf für Gefangene im Hamburger Justizvollzug (II)

Einleitung für die Fragen:

Gefangene können sich nicht einfach beliebig im Vollzug beliefern lassen, sondern sind bei Nahrungs-, Genuss- oder Körperpflegemitteln darauf angewiesen, welche Einkaufsangebote durch die jeweiligen Haftanstalten zur Verfügung gestellt werden. In der Regel haben die Justizvollzugsanstalten Firmen, sogenannte Anstaltskaufleute, mit der Belieferung und Durchführung beauftragt, entweder durch einen kleinen Einkaufsladen in der Anstalt vor Ort oder durch ein Bestellsystem mit entsprechender Belieferung. Die Anstalten sind dabei verpflichtet, den Gefangenen den Einkauf zu marktüblichen Preisen anzubieten. Wie aber jüngst eine Recherche der „tageszeitung“ erneut belegte, sind die Preise für Produkte im Vollzug häufig deutlich höher als außerhalb der Gefängnismauern. Zudem gibt es häufig Kritik an den Auswahlmöglichkeiten, sowie an der Qualität der Produkte.

In meiner Schriftlichen Kleinen Anfrage vom 15.08.2022 (Drs. 22/9056) fragte ich den Senat: „Wie viel Umsatz generieren die Firmen/Anstaltskaufleute seit 2018 pro Jahr durch den Einkauf im Vollzug? Bitte nach den verschiedenen Anstalten und einzelnen Firmen/Anstaltskaufleuten aufschlüsseln.“

Der Senat antwortete: „Angaben zum Umsatz des Unternehmers stellen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmers dar, über die der Senat im Rahmen einer Parlamentarischen Anfrage keine Auskunft gibt.“

Weiter fragte ich den Senat: „Welche Produkte zu welchen Preisen (Bestelllisten) sind zum Zeitpunkt der Anfrage im Justizvollzug erhältlich? Bitte nach den verschiedenen Anstalten aufschlüsseln.“ sowie „Welche Preise haben folgende Produkte und wie haben sich die Preise seit 2018 entwickelt: Mineralwasser, Nudeln, Zucker, Butter, Schnittkäse, Graubrot, Duschgel, Zahnpasta, Deodorant, Rasierschaum? Bitte nach Jahren und gegebenenfalls nach Anstalten aufschlüsseln und den jeweilige Hersteller angeben (sofern das Produkt von mehreren Herstellern angeboten wird, bitte alle auführen oder hilfsweise das günstigste Produkt samt Hersteller angeben).“

Der Senat antwortete auf diese beiden Fragen: „Die Bestelllisten stellen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmers dar. Es besteht hier ein berechtigtes Interesse daran, dass keine Veröffentlichung erfolgt, da entsprechende Informationen anderen Anbietern gegenüber einem Wettbewerbsvorteil verschaffen würden. Um auch für die Zukunft faire Ausschreibungen – und damit niedrige Preise – zu gewährleisten, können die konkreten Produkte und Preise nicht mitgeteilt werden. (...)“

Es ist unklar, wieso der Senat hier im Einzelnen ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis erkennt, sowie offenbar der Ansicht ist, dass dieses in der verfassungsrechtlichen Abwägung gegenüber dem Fragerecht der Abgeordneten

der Hamburgischen Bürgerschaft aus Artikel 25 der Hamburgischen Verfassung vollumfänglich Vorrang genießt.

Ich frage den Senat:

- Frage 1:** *Inwiefern handelt es sich bei den Preislisten, von welchen Insassen der Hamburger Justizvollzugsanstalten permanent Kenntnis erlangen, um ein schützenswertes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis? Bitte die entsprechenden Normen angeben sowie grob darlegen, warum die Listen nach Ansicht des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde hierunter zu subsumieren sind.*
- Frage 2:** *Inwiefern handelt es sich bei den Bestelllisten um ein schützenswertes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis? Bitte die entsprechenden Normen angeben sowie grob darlegen, warum die Listen nach Ansicht des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde hierunter zu subsumieren sind.*
- Frage 3:** *Inwiefern handelt es sich bei dem Umsatz des Anstaltskaufmanns um ein schützenswertes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis? Bitte die entsprechenden Normen angeben sowie grob darlegen, warum der Umsatz nach Ansicht des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde hierunter zu subsumieren ist.*
- Frage 4:** *Sollte der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde weiter die Auffassung vertreten, dass die Preislisten dem Schutzbereich des Betriebs-/Geschäftsgeheimnisses unterfallen: Bitte begründen, weshalb der Schutz in diesem konkreten Fall Vorrang vor dem Fragerecht aus Artikel 25 Absatz 1 Hamburgische Verfassung genießt. Welche verfassungsrechtliche Abwägung wurde hier vorgenommen?*
- Frage 5:** *Sollte der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde weiter die Auffassung vertreten, dass die Bestelllisten dem Schutzbereich des Betriebs-/Geschäftsgeheimnisses unterfallen: Bitte begründen, weshalb der Schutz in diesem Fall Vorrang vor dem Fragerecht aus Artikel 25 Absatz 1 Hamburgische Verfassung genießt. Welche verfassungsrechtliche Abwägung wurde hier vorgenommen?*
- Frage 6:** *Sollte der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde weiter die Auffassung vertreten, dass die Angaben zum Umsatz dem Schutzbereich des Betriebs-/Geschäftsgeheimnisses unterfallen: Bitte begründen, weshalb der Schutz in diesem konkreten Fall Vorrang vor dem Fragerecht aus Artikel 25 Absatz 1 Hamburgische Verfassung genießt. Welche verfassungsrechtliche Abwägung wurde hier vorgenommen?*

Antwort zu Fragen 1 bis 6:

Die Preis- und Bestelllisten sowie etwaige Angaben zum Umsatz des Anstaltskaufmannes stellen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Firma Massak Logistik GmbH (im Folgenden: Unternehmer) dar.

Bei den Preis- und Bestelllisten sowie etwaigen Angaben zum Umsatz handelt es sich um Geheimnisse, da sie weder allgemein bekannt noch für beliebige Externe leicht zugänglich sind. Zwar erfahren die Gefangenen die jeweiligen Preise und die angebotenen Produkte durch das Bereitstellen der entsprechenden Bestelllisten. Bei den Gefangenen handelt es sich jedoch lediglich um einen begrenzten Personenkreis, der Zugriff auf die Informationen hat. Für diesen Fall ist entscheidend, ob der Geheimnisinhaber die Zahl der Mitwissenden kontrollieren kann. Auf den Bestelllisten findet sich ein Hinweis des Unternehmens, der jede Weitergabe der Bestelllisten an unbefugte Dritte untersagt. Damit übt das Unternehmen die ihm zumutbare Kontrolle mit der Vereinbarung einer Geheimhaltungspflicht gegenüber den Gefangenen aus, sodass die Kenntnis der Gefangenen unerheblich ist.

Es besteht auch ein berechtigtes Interesse daran, dass keine Veröffentlichung erfolgt, da entsprechende Informationen anderen Anbietern gegenüber einen Wettbewerbsvorteil verschaffen würden. Um auch für die Zukunft faire Ausschreibungen – und damit niedrige Preise – zu gewährleisten, können die konkreten Produkte, die Preise sowie etwaige Angaben zum Umsatz nicht mitgeteilt werden. Das Bekanntwerden dieser Tatsachen ist geeignet, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern, die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern und dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unterliegen nur dann der Antwortpflicht des Senats aus Artikel 25 Absatz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit das Informationsinteresse des oder der Abgeordneten das Geheimhaltungsinteresse im Einzelfall überwiegt. Das Informationsinteresse des oder der Abgeordneten besteht darin, transparent über das Handeln der Verwaltung in Kenntnis gesetzt zu werden und die so erlangten Informationen zur parlamentarischen Kontrolle der Exekutive zu nutzen.

Vorliegend überwiegt das Geheimhaltungsinteresse im Rahmen einer Abwägung das Informationsinteresse. Während durch eine Preisgabe sowohl die wirtschaftlichen Interessen des Unternehmers als auch weitere Vergabeverfahren erheblich beeinträchtigt würden, hat der Senat in der Vergangenheit allgemeiner gehaltene Fragen zur Preisgestaltung beantwortet und so dem parlamentarischen Informationsinteresse Rechnung tragen können (siehe Drs. 22/9056).

Zudem bestehen wirksame Vorkehrungen für eine wirtschaftliche Preisgestaltung: Die Dienstleistungskonzession für den Bestelleinkauf in den Hamburger Justizvollzugsanstalten wurde vor Kurzem im Wege eines förmlichen Vergabeverfahrens neu vergeben. Ziele eines solchen strukturierten Verfahrens sind es, die Leistung von dem Unternehmen zu beziehen, welches das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, die Bekämpfung von Korruption sowie allen Unternehmen einen fairen und diskriminierungsfreien Zugang zu den staatlichen Beschaffungsmärkten zu gewähren. Der Zuschlag wird dem nach § 43 Absatz 1 und 2 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) wirtschaftlichsten Angebot erteilt. Als Zuschlagskriterien werden Indikatoren wie Angebotspreis, das Warenangebot sowie die Energieeffizienz herangezogen. Die Preise haben sich in den Ausschreibungsverfahren, in denen keine günstigeren Preise angeboten wurden, erfolgreich durchgesetzt. Sie konnten nicht willkürlich beziehungsweise missbräuchlich bestimmt werden, wenn das Unternehmen den Zuschlag erhalten wollte. Zudem wurde im abgeschlossenen Vertrag mit dem Unternehmen ausdrücklich vereinbart, dass die Verkaufspreise in den Anstalten die ortsüblichen Preise in vergleichbaren Einrichtungen nicht überschreiten dürfen.

Im Übrigen können unmittelbar betroffene Gefangene, die die Preis- beziehungsweise Bestelllisten kennen, gegen diese – gegebenenfalls auch gerichtlich – vorgehen.